

Stellungnahme des Vereins Tierärzte für verantwortbare Landwirtschaft e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vom 28.5.2019 für eine Siebte Verordnung zur Änderung der Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV)

Den Entwurf in der vorliegenden Form müssen wir ablehnen, im Einzelnen aus folgenden Gründen:

1. zu § 13a Absatz 1:

Eine konkrete Maßangabe (mind. 2m) durch unbestimmte Rechtsbegriffe („unbillige Härte“ u.a.) zu ersetzen, ist aus unserer Sicht keine Verbesserung. Damit wird Rechtssicherheit aufgegeben und staatliche Kontrolle wesentlich erschwert. Auch in der Begründung dazu (S.11) finden sich unbestimmte Formulierungen („...nur geringfügig unterschritten...“, „...oder nur in Teilen der Haltungseinrichtung gegeben ist..“, „ ...den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht..“). Damit besteht die Gefahr, dass bei der behördlichen Kontrolle auch Haltungseinrichtungen mit niedrigerem als dem bisherigen Tierschutzstandard toleriert werden, was lt. Begründung nicht das Ziel des Referentenentwurfs ist.

2. zu § 24 Absatz 4 Satz 2:

Die hier beabsichtigte Streichung der Anforderung, dass ein Schwein in Seitenlage nicht nur den Kopf, sondern auch die Gliedmaßen ausstrecken können muss, lehnen wir nachdrücklich ab.

Die Sauen werden damit an einer wirklichen Tiefschlafphase (REM-Schlaf) gehindert, die nur in gestreckter Seitenlage, nicht in der im Entwurf vorgeschlagenen Halbseitenlage möglich ist. Damit wird ein durch § 2 Nr.1 TierSchG geschütztes Grundbedürfnis verdrängt. Die Streichung soll zudem über die angestrebte Übergangsfrist von 15 Jahren, in denen Sauen weiterhin ca. 24 Wochen pro Jahr im Kastenstand verbringen müssen, hinaus auf unbestimmte Zeit gelten. Auch die in 15 Jahren angestrebte Verkürzung der Dauer der Kastenstandhaltung gleicht die Verwehrung eines Grundbedürfnisses nicht aus.

Dass mit dem vorliegenden Entwurf eine seit 1988 (Schweinehaltungsverordnung vom 30.5.1988) bestehende Vorgabe gestrichen werden soll, muss als glatter Rechtsbruch und Verstoß gegen die §§2 Nr.1, 2a Abs.1 Nr.1 und 2 TierSchG gewertet werden. Der Ordnungsgeber darf die Anforderungen des Tierschutzgesetzes konkretisieren, ist aber nicht ermächtigt, sie zu unterlaufen (s. auch BVerwG v.8.11.2016 3B11.16).

3. zu § 24 Absatz 5:

Die untere Grenze der nutzbaren Bodenfläche einer Abferkelbucht bei 5 qm anzusetzen ist aus unserer Sicht nicht angemessen. Zum Vergleich: in der Zwingerhaltung für Hunde beträgt die

unterste Grenze für die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche 6 qm, einem Hund mit einer Widerristhöhe von 50-65 cm stehen mind. 8 qm zu ((Tierschutz-Hundeverordnung vom 2.5.2001).

Wir schlagen vor, die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche, die einer Jungsau oder Sau in der Abferkelbucht zur Verfügung stehen muss, auf mind. 8 qm festzusetzen. Die freie Bewegung der Sau in der Bucht erfordert die Einrichtung verschiedener Zonen für Nestbau, Wärmeregulation, Defäkation, Bewegung etc., was auf einer Fläche von 5 qm für eine im Stockmaß 1m messende Sau unmöglich ist. Darüber hinaus reduzieren sich die Ferkelverluste mit zunehmender Größe der Abferkelbucht (Livestock Science 124, 2009).

4. zu § 29 Abs.1 Satz 2 und 3

Mit gleicher Argumentation wie bei Jungsaunen und Sauen (s. unter Punkt 5) verbietet sich die Haltung in Kastenständen auch für Zuchtläufer. Sie dient nicht dem Schutz der Tiere, sondern sie verschlechtert ganz im Gegenteil ihre Lebenssituation erheblich. Eine Begründung für die Änderung des § 29 Abs.1 findet sich im Referentenentwurf nicht. Die geplante Regelung verstößt gegen §§ 2, 2a und 17 TierSchG. Der Verordnungsgeber ist nicht ermächtigt, die Vorgaben des Tierschutzgesetzes zu unterlaufen.

5. zu § 30 Abs.2 Satz 4 Nr.2

Angestrebt wird hier die zeitliche Begrenzung der Haltung von Jungsaunen und Sauen in Kastenständen des Deckzentrums auf 8 Tage, incl. der Tage, in der sich die Sau in Rausche befindet.

Die Haltung in Kastenständen lehnen wir generell ab, denn sie verstößt bezüglich aller Funktionskreise gegen §§ 2 und 17 TierSchG. Wie der Referentenentwurf in seiner Begründung selbst vorbringt, werden die Tiere in nahezu allen arteigenen Verhaltensweisen eingeschränkt bzw. stark eingeschränkt, oder sie können bestimmte Verhaltensweisen überhaupt nicht mehr ausführen. Dazu kommt ein erhöhtes Risiko für eine Vielzahl von Erkrankungen und Verhaltensstörungen. Im Deckzentrum trotzdem eine Kastenstandfixierung über 8 Tage erlauben zu wollen wird im Referentenentwurf damit begründet, dass das wechselseitige Aufreiten der Sauen während der Rausche verhindert werden müsse. Die Rausche der Sauen beginnt aber nicht unmittelbar nach dem Absetzen der Ferkel, sondern erst am 3. oder 4. Tag danach. Sie dauert auch nicht 8, sondern lediglich 3 oder 4 Tage. Zum Vergleich: in Dänemark ist die Fixation im Kastenstand nur für die 3 Tage der Rausche erlaubt, in Schweden und Norwegen nur während der Fütterung, der Besamung oder während einer tierärztlichen Behandlung. Der ständige Ausschuss des europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (Empfehlungen für das Halten von Schweinen vom 2.12.2004 erlaubt die Fixierung von Sauen in Kastenständen direkt nach dem Absetzen der Ferkel bis zum Ende der Rausche nicht.

Die neueren, vielfältigen Erfahrungen mit der Gruppenhaltung von Sauen direkt nach dem Absetzen der Ferkel lassen einen völligen Verzicht auf die Kastenstandhaltung im Deckzentrum zu (S. dazu Merkblatt TVT „Haltung von güsten oder frühtragenden Sauen in Gruppen“).

Die im Referentenentwurf angeführte Begründung, Sauen könnten sich in unstrukturierten Buchten mit Spaltenböden und ohne Ausweichmöglichkeiten durch Unruhe oder Aufreiten verletzen, ist eine direkte Aufforderung, für strukturierte Buchten mit rutschfesten Böden und Ausweichmöglichkeiten zu sorgen, anstatt die Sauen einfach einzusperren. Auch arbeitsökonomische Vorteile können nicht als Gründe für die massiven Einschränkungen und Leiden der Tiere in Kastenständen akzeptiert werden.

6. zu § 30 Abs. 2a Satz 2

Mit gleicher Begründung wie zu Punkt 5 ist dieser Absatz zu streichen. Zusätzlich wirkt sich die Kastenstandhaltung auf den Geburtsablauf selber negativ aus (KTBL Schrift 323, 1988). So ist dann auch in den Ländern Schweden, Norwegen, Schweiz, Großbritannien und Österreich die Fixierung von Sauen in der Abferkelbucht längst verboten.

7. zu § 45 Abs. 11a (Übergangsfrist)

Dass die Haltung von Sauen in Kastenständen den Straftatbestand der Tierquälerei erfüllt, wurde längst dargelegt (Amtstierärztlicher Dienst 3/2016 S.142-148). Diese Haltung soll nun für weitere 15 Jahre fortgeschrieben werden. Noch 15 lange Jahre lang soll jede Sau 24 Wochen pro Jahr im Kastenstand verbringen müssen. Und als wäre das noch nicht genug: in alle Ewigkeit soll sie im Kastenstand nicht einmal mehr die Gliedmaßen ausstrecken dürfen. Was also bereits bisher in der Haltungspraxis nicht rechtmäßig war, wird nun ausdrücklich auf unbestimmte Zeit erlaubt und sogar noch verschlechtert.

Damit wird Tierschutzrecht sowie Art.20a Grundgesetz schlicht ignoriert. Der Verordnungsgeber verletzt in eklatanter Art und Weise seine verfassungsmäßige Verpflichtung zum Schutz der Tiere und missachtet die Tatsache, dass er nicht ermächtigt ist, die Vorgaben gesetzlicher Bestimmungen (TierSchG) zu verschlechtern. Was das Gesetz verbietet, kann keine Verordnung zulassen!

In seinem Beschluss vom 8.11.2016 (3B11.16) hatte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) das Einräumen einer weiteren Übergangsfrist für die Einhaltung von § 24 Abs. 4 Nr.2 kritisiert, nachdem bereits für die vorherige Schweinehaltungsverordnung eine Übergangsfrist bis zum 1.1.1992 eingeräumt worden war.

Vor diesem Hintergrund lehnen wir die Fristsetzung von 15 Jahren ab und bestehen auf der Wiedereinfügung der Bestimmung „Seitenlage mit ausgestreckten Gliedmaßen“ in § 45 Abs.11a TierSchNutzV – unbenommen davon, dass wir die Kastenstandhaltung grundsätzlich als tierschutzwidrig ablehnen.

Dr. Ines Advena

Tierärzte für verantwortbare Landwirtschaft e.V